

Inhaltsverzeichnis

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkuhle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV.....	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 09.08.2017.....	1
2.1.a	Keine Bedenken.....	1
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde.....	1
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei.....	1
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz.....	1
5.1	Mit Schreiben vom 16.05.2017.....	1
5.1.a	Keine Bedenken.....	1
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz.....	3
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz.....	3
8	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26.....	3
8.1	Mit Schreiben vom 18.05.2017.....	3
8.1.a	Keine Bedenken.....	3
9	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW.....	3
9.1	Mit Schreiben vom 13.07.2017.....	3
9.1.a	Bergbau.....	3
9.1.b	Sümpfungsmaßnahmen.....	4
9.1.c	Weitere Beteiligung.....	5
10	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde.....	5
10.1	Mit Schreiben vom 18.04.2017.....	5
10.1.a	Keine Bedenken.....	5
10.2	Mit Schreiben vom 14.08.2017.....	5
10.2.a	Keine Bedenken.....	5
11	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde.....	6
11.1	Mit Schreiben vom 20.04.2017.....	6
11.1.a	Keine Bedenken.....	6
11.2	Mit Schreiben vom 14.08.2017.....	6
11.2.a	Keine Bedenken.....	6
12	Landrat des Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde.....	6
12.1	Mit Schreiben vom 11.04.2017.....	6
12.1.a	Keine Bedenken.....	6
12.2	Mit Schreiben vom 09.08.2017.....	7
12.2.a	Keine Bedenken.....	7
13	Landrat des Kreises Heinsberg – Kreisstraßenbau.....	7

Inhaltsverzeichnis

13.1	Mit Schreiben vom 25.04.2017	7
13.1.a	Keine Bedenken	7
13.2	Mit Schreiben vom 15.08.2017	7
13.2.a	Keine Bedenken	7
14	Landrat des Kreises Heinsberg – Amt für Bauen und Wohnen	8
14.1	Mit Schreiben vom 29.08.2017	8
14.1.a	Keine Bedenken	8
15	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde	8
15.1	Mit Schreiben vom 13.04.2017	8
15.1.a	Keine Bedenken	8
15.2	Mit Schreiben vom 10.08.2017	8
15.2.a	Keine Bedenken	8
16	Kreis Heinsberg: Amt für Soziales.....	9
16.1	Mit Schreiben vom 11.04.2017	9
16.1.a	Keine Bedenken	9
16.2	Mit Schreiben vom 09.08.2017	9
16.2.a	Keine Bedenken	9
17	Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt.....	9
17.1	Mit Schreiben vom 18.04.2017	9
17.1.a	Immissionsschutz	9
17.2	Mit Schreiben vom 04.09.2017	10
17.2.a	Immissionsschutz	10
18	Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt	10
18.1	Mit Schreiben vom 11.04.2017	10
18.1.a	Ausbauplanung.....	10
18.2	Mit Schreiben vom 14.08.2017	10
18.2.a	Ausbauplanung.....	10
19	Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde	11
19.1	Mit Schreiben vom 08.05.2017	11
19.1.a	Immissionsschutz	11
19.1.b	Gewerbegebiet Hoferweg.....	12
19.1.c	Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e.V.....	13
19.1.d	Störfallanlage	15
20	Aachener Verkehrsverbund	15
21	Bischöfliches Generalvikariat	15
22	Evangelisches Landeskirchenamt.....	15
23	NEW Netz GmbH	16
23.1	Mit Schreiben vom 25.04.2017	16
23.1.a	Keine Bedenken	16
23.2	Mit Schreiben vom 05.05.2017	16

Inhaltsverzeichnis

	23.2.a Keine Bedenken	16
24	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.....	16
25	DB Services Immobilien GmbH.....	17
	25.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017	17
	25.1.a Keine Bedenken	17
26	Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen.....	17
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
28	Geologischer Dienst NRW.....	17
	28.1 Mit Schreiben vom 28.04.2017	17
	28.1.a Tektonik.....	17
	28.1.b Erdbebengefährdung.....	18
29	NVV AG	18
30	DETEV TINL West.....	19
31	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH	19
32	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
	32.1 Mit Schreiben vom 23.05.2017	19
	32.1.a Keine Bedenken	19
	32.1.b Gebäudehöhe.....	19
	32.1.c Spätere Ersatzansprüche	19
	32.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017	20
	32.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme	20
	32.3 Mit Schreiben vom 17.08.2017	20
	32.3.a Weitere Beteiligung	20
33	Westnetz GmbH Region Rhein-Sieg.....	21
	33.1 Mit Schreiben vom 10.08.2017	21
	33.1.a Keine Bedenken	21
34	RWE Power AG.....	21
35	Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen.....	22
	35.1 Mit Schreiben vom 12.04.2017	22
	35.1.a Keine Bedenken	22
	35.1.b Weitere Beteiligung	22
	35.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017	22
	35.2.a Keine Bedenken	22
	35.2.b Weitere Beteiligung	22
36	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	23
37	Rheinisches Amt für Denkmalpflege	23
38	Rheinischer Landwirtschaftsverband	23
	38.1 Mit Schreiben vom 17.05.2017	23
	38.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen	23

Inhaltsverzeichnis

39	Landwirtschaftskammer NRW	24
39.1	Mit Schreiben vom 12.05.2017	24
39.1.a	Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen	24
40	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	25
40.1	Mit Schreiben vom 20.04.2017	25
40.1.a	Keine Bedenken	25
40.2	Mit Schreiben vom 09.08.2017	25
40.2.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme	25
41	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	26
41.1	Mit Schreiben vom 20.04.2017	26
41.1.a	Keine Bedenken	26
41.2	Mit Schreiben vom 25.08.2017	26
41.2.a	Keine Bedenken	26
42	Industrie- und Handelskammer	26
42.1	Mit Schreiben vom 11.08.2017	26
42.1.a	Keine Bedenken	26
43	Handwerkskammer Aachen	27
44	Kreishandwerkschaft Heinsberg	27
45	Wasserverband Eifel-Rur	27
45.1	Mit Schreiben vom 19.04.2017	27
45.1.a	Keine Bedenken	27
45.2	Mit Schreiben vom 09.08.2017	27
45.2.a	Keine Bedenken	27
46	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	27
47	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH	28
48	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	28
48.1	Mit Schreiben vom 16.05.2017	28
48.1.a	Keine Bedenken	28
48.2	Mit Schreiben vom 30.08.2017	28
48.2.a	Keine Bedenken	28
49	Gemeinde Waldfeucht	28
49.1	Mit Schreiben vom 25.04.2017	28
49.1.a	Keine Bedenken	28
49.2	Mit Schreiben vom 21.08.2017	29
49.2.a	Keine Bedenken	29
50	Stadt Geilenkirchen	29
51	Stadt Heinsberg	29
52	Gemeinde Gangelt	29
53	Behindertenbeauftragter der Gemeinde Gangelt	29

Inhaltsverzeichnis

Legende:

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Hinweise und Festsetzungen

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
2.1 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
2.1.a Keine Bedenken		
<i>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden weiterhin keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz		
5.1 Mit Schreiben vom 16.05.2017		
5.1.a Keine Bedenken		
gegen den o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten	Die Stellungnahme

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26		
8.1 Mit Schreiben vom 18.05.2017		
8.1.a Keine Bedenken		
gegen die Planung bestehen keine zivilen luftrechtlichen Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
9 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW		
9.1 Mit Schreiben vom 13.07.2017		
9.1.a Bergbau		
<i>das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 129“ und „Horrem 132“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Horrem 129“ bzw. „Horrem 132“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Berg-</i>	<i>Die Stellungnahme erfordert keine Anpassung der Plankonzeption und stellt die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da alleine durch die Lage über einem bergbaulichen Erlaubnisfeld keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Ausübung der geplanten Nutzung nicht in Frage gestellt wird. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht aufgenommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>werksfeldes „Heinsberg“ ist das Land NRW.</i></p> <p><i>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</i></p>		
<p>9.1.b Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000- 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kainer Scholle, 05 Kainer Scholle.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	<p><i>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Anpassung der Plankonzeption und stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht aufgenommen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9.1.c Weitere Beteiligung		
<p><i>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i></p> <p><i>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</i></p>	<p><i>Die RWE Power AG wurde an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahme, soweit erforderlich, berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung konkreter Grundwasserdaten betrifft die nachgelagerten Planungsebene, da die hiermit verbundenen Belange durch konkrete Regelungen im Bebauungsplan oder durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Die hiermit verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung somit nicht in Frage. Von einer gesonderten Beteiligung des Erftverbandes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird abgesehen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</i></p>
10 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde		
10.1 Mit Schreiben vom 18.04.2017		
10.1.a Keine Bedenken		
<p>gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung bestehen Seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
10.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017		
10.2.a Keine Bedenken		
<p><i>gegen das Planverfahren "54. Flächennutzungsplanänderung" bestehen aus Sicht der Untere Wasserbehörde keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i></p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde		
11.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017		
11.1.a Keine Bedenken		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Gutachten (Artenschutzprüfung). Im weiteren Verfahren ist eine Bilanzierung des Eingriffs vorzunehmen sowie geeignete Flächen zur externen Kompensation zu benennen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
11.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017		
11.2.a Keine Bedenken		
<i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
12 Landrat des Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde		
12.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017		
12.1.a Keine Bedenken		
Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Beden-	Es werden keine Bedenken erhoben.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
12.2 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
12.2.a Keine Bedenken		
<i>Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
13 Landrat des Kreises Heinsberg – Kreisstraßenbau		
13.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017		
13.1.a Keine Bedenken		
Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken. Hinweis: Starzend wurde zur Gemeindestraße abgestuft. Die Bezeichnung K 3 ist nicht mehr zutreffend.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung K3 wird aus den Planunterlagen entnommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
13.2 Mit Schreiben vom 15.08.2017		
13.2.a Keine Bedenken		
<i>Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Landrat des Kreises Heinsberg – Amt für Bauen und Wohnen		
14.1 Mit Schreiben vom 29.08.2017		
14.1.a Keine Bedenken		
<i>aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde werden keine Bedenken erhoben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
15 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde		
15.1 Mit Schreiben vom 13.04.2017		
15.1.a Keine Bedenken		
gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
15.2 Mit Schreiben vom 10.08.2017		
15.2.a Keine Bedenken		
<i>gegen das Planvorhaben "54. Flächennutzungsplanänderung" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16 Kreis Heinsberg: Amt für Soziales		
16.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017		
16.1.a Keine Bedenken		
gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
16.2 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
16.2.a Keine Bedenken		
<i>Seitens des Amtes für Soziales -Heimaufsicht- des Kreises Heinsberg bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
17 Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt		
17.1 Mit Schreiben vom 18.04.2017		
17.1.a Immissionsschutz		
Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben, wenn die Lärmschutzmaßnahmen ausreichen um eine Einhaltung der TA-Lärm sicherzustellen.	Die Berechnung, Planung und planungsrechtliche Absicherung von Lärmschutzmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, auf deren Grundlage die Vollziehbarkeit der Planung ermöglicht wird.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>17.2 Mit Schreiben vom 04.09.2017</p>		
<p>17.2.a Immissionsschutz</p>		
<p><i>Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen die 54.Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben, wenn wie in der Begründung beschrieben, keine gesundheitliche relevanten Belastungen der künftigen Anwohner durch Emissionen, ausgehend von dem angrenzenden Gewerbegebiet zu besorgen sind.</i></p>	<p><i>Die Berechnung, Planung und planungsrechtliche Absicherung von Lärmschutzmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, auf deren Grundlage die Vollziehbarkeit der Planung ermöglicht wird.</i></p>	<p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i></p>
<p>18 Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt</p>		
<p>18.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017</p>		
<p>18.1.a Ausbauplanung</p>		
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich nach wie vor rechtzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Die Planung, Bereitstellung und Abstimmung des Straßenausbaus betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
<p>18.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017</p>		
<p>18.2.a Ausbauplanung</p>		
<p><i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen.</i></p>	<p><i>Die Planung, Bereitstellung und Abstimmung des Straßenausbaus betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i></p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
19 Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde		
19.1 Mit Schreiben vom 08.05.2017		
19.1.a Immissionsschutz		
<p>Bei derzeitigem Planungsstand bestehen gegen das o. g. Vorhaben immissionsschutzrechtliche Bedenken</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich das Gewerbegebiet (GE) „Hoferweg“, eine Störfallanlagen (Biogasanlage) sowie der Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume Birgden e.V.. Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen.</p> <p>Zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt sind die Kommunen angewiesen, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie wurden im Wesentlichen durch Novellierung des § 50 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in deutsches Recht umgesetzt. Aus der Planbegründung sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Entsprechend § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebie-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen im Einzelnen vgl. Nr. 19.1.b bis 19.1.d.</p> <p>Die Anregungen bzgl. des Trennungsgrundsatzes werden berücksichtigt. Die dem im Umfeld befindlichen Gewerbegebiet zugewandten Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 54. Flächennutzungsplanänderung werden als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Die Abgrenzung der Baugebiete erfolgt anhand der bestehenden Baugebiete im Umfeld sowie in Abstimmung mit dem Immissionsschutzgutachter des Vorhabenträgers.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>te [...] so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach</p> <p>§ 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind in Anbetracht der o. g. Rechtsbestimmungen i. V. m. dem Planentwurf/-begründung folgende einander zugeordnete Flächen kritisch zu betrachten.</p>		
<p>19.1.b Gewerbegebiet Hoferweg</p>		
<p>I. Gewerbegebiet Hoferweg</p> <p>Die Planung ordnet eine allgemeine Wohnbaufläche (WA I) einer Gewerbefläche (GE) zu. Dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG wird in dieser Weise nicht entsprochen. Im unmittelbaren Umfeld der Gewerbefläche wäre für den Bereich WA I eine Zuordnung in eine „weniger“ Schützenswerte Mischbaufläche (MI) angeraten.</p> <p>Zur Beurteilung gewerblicher Immissionen bitte ich des Weiteren um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die von dem Gewerbegebiet verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume des geplanten Vorhabens bei keinem Betriebszustand zu einer Über-</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen bewältigt werden können.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>schreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:</p> <p>allgemeine Wohngebiete (WA)</p> <p>tags 55 dB(A)</p> <p>nachts 40 dB(A)</p> <p>Mischgebiete (MI)</p> <p>tags 60 dB(A)</p> <p>nachts 44 dB(A)</p> <p>Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Anlage (Gewerbegebiet) sind alle Einrichtungen (wie z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und das Freiflächengeschehen) zuzurechnen.</p>		
<p>19.1.c Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e.V.</p>		
<p>II. Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e. V.</p> <p>Der Mehrgenerationenspielplatz befindet sich im unmittelbaren Umfeld des geplanten allgemeinen Wohngebietes (WA). In diesem Bereich sind Lärmbelästigungen der bestehenden Wohnungen durch das geplante Vorhaben in Form von Sport- und Freizeitlärm anzunehmen.</p> <p>Bereits am 26. Juni 2016 erkundigte ich mich telefonisch bei Herrn Mevissen (Fachbereichsleiter Bauen und Planen, Gemeinde Gangelt) nach dem Genehmigungsstand des Mehrgenerationenspielplatzes des Spiel(T)räume e. V.. Grund hierfür war ein Zeitungsartikel vom 13. Juni 2016 in der Aachener Zeitung. Dieser legte dar, dass die Errichtungsarbeiten für ein „Multifunktionsfeld für Volleyball, Fußball und weitere Sportarten“ stattfinden. Ich wies Herrn Mevissen</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen bewältigt werden können.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>darauf hin, dass schon alleine der Mehrgenerationenspielplatz aus immissionsschutzrechtlicher Sicht äußerst kritisch zu betrachten sei. Eine Privilegierung möglicher Lärmimmissionen als „Kinderlärm“ sei in der derzeitigen Nutzungsform fragwürdig. Eine Erweiterung des Spielplatzes um ein Multifunktionsfeld kategorisiere die Anlage aber unweigerlich zu einer Trendsportanlage.</p> <p>In Anbetracht der im Umfeld geplanten Wohnbebauung und der Rechtslage im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen sind bei derzeitigem Planungsstand Nutzungseinschränkungen des Mehrgenerationenspielplatzes gerade im Bereich der Ruhezeiten zu befürchten.</p> <p>Für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung bitte ich daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)</p> <p>in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass im Bereich maßgeblicher Immissionsorte die Immissionsrichtwerte für</p> <p>allgemeine Wohngebiete (WA) von</p> <p>55 dB (A) am Tag außerhalb der Ruhezeiten, 50 dB (A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten, und 40 dB(A) in der Nacht</p> <p>bzw. Mischgebiete (MI) von</p> <p>60 dB (A) am Tag außerhalb der Ruhezeiten, 55 dB (A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten, und 45 dB(A) in der Nacht</p>		

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
eingehalten werden können. Ich bitte ausdrücklich, die Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Anlage mit einzubeziehen.		
19.1.d Störfallanlage		
<p>III. Störfallanlage</p> <p>In einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Für die Einstufung einer Biogasanlage in die Störfallverordnung (12. BImSchV) ist das Gefahrenpotential in einem Betriebsbereich maßgeblich. Die Einstufung der Genehmigungsbehörde erfolgte aufgrund der Einstufung von Roh-Biogas als hochentzündlicher Stoff. Können in einer Biogasanlage mehr als 10.000 kg Roh-Biogas vorhanden sein, unterliegen diese den Grundpflichten der 12.BImSchV. Laut Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist für die Beurteilung von Immissionen ausgehend von Störfallanlagen die Bezirksregierung zuständig. Ich bitte daher das Dezernat 53 – Immissionsschutz - der Bezirksregierung Köln zu beteiligen.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 16.05.2017 ist ein Abstand von 200 m zwischen den verfahrensgegenständlichen Flächen und der äußeren Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Biogasanlage einzuhalten (vgl. Nr. 5.1).</p> <p>Die bezeichneten Abstände wurden überprüft. Zwischen dem Plangebiet und der äußeren Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Biogasanlage wird ein Abstand von mindestens 280 m eingehalten. Insofern werden die aufgeführten Vorgaben gewahrt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20 Aachener Verkehrsverbund		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 Bischöfliches Generalvikariat		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Evangelisches Landeskirchenamt		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
23 NEW Netz GmbH		
23.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017		
23.1.a Keine Bedenken		
vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. Gegen die Änderung des FNP bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
23.2 Mit Schreiben vom 05.05.2017		
23.2.a Keine Bedenken		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Beteiligte Konzerngesellschaften U04 NEW Netz GmbH Herr Rodenbuecher 02451 -6246424 wolfgang.rodenbuecher@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschr. U50 West Energie und Verkehr GmbH Frau Nieren 02431-886800 Miriam.Nieren@west-verkehr.de Keine Bedenken	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
24 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25 DB Services Immobilien GmbH		
25.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017		
25.1.a Keine Bedenken		
<i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 Geologischer Dienst NRW		
28.1 Mit Schreiben vom 28.04.2017		
28.1.a Tektonik		
1 Tektonik Das Plangebiet befindet sich auf der Rurscholle. Der Nordosten der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 73 Philippen-	Die vorgetragenen Belange können auf den nachgelagerten Planungsebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen grundsätzlich bewältigt werden und stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>kuhle II befindet sich im Einflußbereich des Braunrather Sprunges. Ca. 60 m westlich der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Nebenast des Siersdorfer Sprunges.</p> <p>Zur Klärung der Lage der Störung und auch der Frage einer möglichen Beeinflussung des Plangebietes durch Sumpfungmaßnahmen empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen:</p> <p>Anschrift: RWE Power AG, Abt. Bergschäden, Stüttgenweg 2, 50935 Köln oder per Mail: vorsorgebauplanung@ rwe.com</p> <p>Vor Ort sind Herr Heynel (0221 480 22 424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710) zuständig. RWE Power berät Planungsträger im Zusammenhang mit Sumpfungfragen und zu aktiven seismischen Störungen im Einflussbereich der Tagebaue.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahme, soweit erforderlich, berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>28.1.b Erdbebengefährdung</p>		
<p>2 Erdbebengefährdung:</p> <p>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen .</p> <p>Die Gemarkung Birgden der Gemeinde Gangelt ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein – Westfalen, 1: 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</p>	<p>Die von dem Eingeber aufgeführten Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf den nachgelagerten Planungsebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
<p>29 NVV AG</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
30 DETEV TINL West		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
32.1 Mit Schreiben vom 23.05.2017		
32.1.a Keine Bedenken		
Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
32.1.b Gebäudehöhe		
Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Gebäude oder Gebäudeteile die eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung somit nicht in Frage.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
32.1.c Spätere Ersatzansprüche		
Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbe-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in den Umweltbericht zur 54. Flächennutzungsplanände-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
trieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	rung aufgenommen. Da sich aus dem Flächennutzungsplan keine Rechte bzgl. der Bebaubarkeit des Plangebietes ableiten lassen, können aus diesem auch keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.	
32.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017		
32.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
meine Stellungnahme vom 09.08.2017 gilt vollinhaltlich weiter.	Eine Stellungnahme vom 09.08.2017 liegt der Gemeinde Gangelt nicht vor. Die Stellungnahmen des Eingebers vom 23.05.2017 und vom 17.08.2017 wurden in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Es liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen, dass die von dem Eingeber vertretenen Belange nicht abschließend auf den nachgelagerten Planungsebenen bewältigt werden könnten (vgl. hierzu auch Nr. 32.1 und 32.3). Die Vollziehbarkeit der Planung wird somit nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
32.3 Mit Schreiben vom 17.08.2017		
32.3.a Weitere Beteiligung		
<p>gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Ihr o.g. Vorhaben soll innerhalb eines Bauschutzbereiches verwirklicht werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen • im Bereich des Bauschutzbereiches Geilenkirchen 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Es liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen, dass die von dem Eingeber vertretenen Belange nicht abschließend auf den nachgelagerten Planungsebenen bewältigt werden könnten (vgl. hierzu auch Nr. 32.1). Die Vollziehbarkeit der Planung wird somit nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>• im Bereich der Funkdienststelle Geilenkirchen</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</p> <p>Ich bitte Sie, mich bei weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte Sie mich in weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
<p>33 Westnetz GmbH Region Rhein-Sieg</p>		
<p>33.1 Mit Schreiben vom 10.08.207</p>		
<p>33.1.a Keine Bedenken</p>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
<p>34 RWE Power AG</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Entfällt.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35 Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen		
35.1 Mit Schreiben vom 12.04.2017		
35.1.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
35.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen, soweit erforderlich, berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
35.2 Mit Schreiben vom 14.08.2017		
35.2.a Keine Bedenken		
<i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
35.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bo-</i>	<i>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren</i>	<i>Die Stellungnahme wird berück-</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
dendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	beteiligt und deren Stellungnahmen, soweit erforderlich, berücksichtigt.	sichtig.
36 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
38 Rheinischer Landwirtschaftsverband		
38.1 Mit Schreiben vom 17.05.2017		
38.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen		
<p>Selbstverständlich hat die Gemeinde Gangelt ein enormes Interesse am Wirtschaftswachstum. Dabei bitten wir Sie jedoch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Den Landwirten aller Produktionsrichtungen stehen, vor dem Hintergrund europa- und weltpolitischer Entwicklung, weiterhin schwierige Zeiten bevor. Umso wichtiger ist es, dass auch die regionale Politik die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe stärkt und nicht etwa abbaut. Hierzu gehört auch die Gewährleistung, dass ausreichend Ackerflächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand der Gemeinde Gangelt sieht jedoch einen enormen Flächenverbrauch für die wirtschaftliche Entwicklung zu Lasten der Landwirtschaft vor. Im Rahmen des Flächenverbrauchs</p>	<p>Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Bedarf für die geplante Nutzung durch die Darstellung des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich dokumentiert. Es bleibt somit festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde.</p> <p>Durch die Planung werden ferner die bestehenden Siedlungsstrukturen in einer kompakten Form arrondiert, da der nordwestliche Rand bestehender Gewerbegebiete in Richtung weiterer Wohnbaugebiete verlängert und somit eine weitestgehend lineare und einheitliche Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich geschaffen wird. Hierdurch kann neuen Siedlungsansätzen</p>	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>würden wertvolle Flächen mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit verloren gehen. Die landwirtschaftlichen Unternehmer sind jedoch dringend auf die landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen angewiesen. Verminderungen der Betriebsfläche haben erhebliche Einschnitte in die Betriebsabläufe zur Folge und können bei einem hohen Flächenverlust zu einer Existenzbedrohung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes führen. Bei anhaltendem Flächenverbrauch würden zudem die Pachtpreise weiter steigen. Dabei werden bereits heute horrend Pachtpreise gefordert, so dass viele landwirtschaftliche Betriebe bereits nicht mehr kostendeckend produzieren können.</p> <p>Die Konsequenz des weiteren Flächenverbrauchs wäre der Rückgang der heimischen und regionalen Produktion. Irgendwann werden unsere regionalen hochwertigen Produkte zu der Deckung des Lebensbedarfs nicht mehr ausreichen. Die Folge wäre ein Import von Lebensmitteln, meist zu geringerer Qualität.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Innenbereichs-Flächen stets vorrangig genutzt werden und damit ein sogenannter Lückenschluss erfolgen sollte (§ 34 BauGB).</p> <p>Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe bitten wir um achtsameren Umgang mit dem Gut "Boden" und möglichst geringfügigen Flächenverbrauch, denn Wirtschaftswachstum benötigt nicht immer frisches Ackerland.</p>	<p>und bandartigen Siedlungsansätzen an anderer Stelle entgegengewirkt werden. Dies trägt insgesamt zu einer Schonung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle bei.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall begründet und vertretbar.</p>	
<p>39 Landwirtschaftskammer NRW</p>		
<p>39.1 Mit Schreiben vom 12.05.2017</p>		
<p>39.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen</p>		
<p>der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch die Planungen wurde bereits im Rahmen der Regionalplanung abgewogen und in der Flä-</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Flächennutzungsplanänderung einer Begründung unterzogen. Andere landwirtschaftliche Belange werden von uns zum Bebauungsplanverfahren dargelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
40 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen		
40.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017		
40.1.a Keine Bedenken		
es bestehen keine Bedenken zu. 54 Änderung des FNP der Gemeinde Gangelt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
40.2 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
40.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<i>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.04.2017. Es bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme vom 20.04.2017 wurde zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 40.1) Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
41 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
41.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017		
41.1.a Keine Bedenken		
gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
41.2 Mit Schreiben vom 25.08.2017		
41.2.a Keine Bedenken		
<i>da kein Wald betroffen ist, bestehen gegen die o. a. FNP Änderung seitens der Forstbehörde keine Bedenken und Anregungen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
42 Industrie- und Handelskammer		
42.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
42.1.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43 Handwerkskammer Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 Kreishandwerkschaft Heinsberg		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 Wasserverband Eifel-Rur		
45.1 Mit Schreiben vom 19.04.2017		
45.1.a Keine Bedenken		
Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
45.2 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
45.2.a Keine Bedenken		
Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
46 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47 EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
48 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen		
48.1 Mit Schreiben vom 16.05.2017		
48.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
48.2 Mit Schreiben vom 30.08.2017		
48.2.a Keine Bedenken		
<i>seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“ der Gemeinde Gangelt erhoben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</i>
49 Gemeinde Waldfeucht		
49.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017		
49.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gangelt erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Philippenkühle II“: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
49.2 Mit Schreiben vom 21.08.2017		
49.2.a Keine Bedenken		
die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gangelt.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
50 Stadt Geilenkirchen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 Stadt Heinsberg		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
52 Gemeinde Gangelt		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
53 Behindertenbeauftragter der Gemeinde Gangelt		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.